

# Grenzen rechtlicher Betreuung am Beispiel des Aufgabenkreises Gesundheitssorge

Walter Klitschka



#### Aus Vormundschaft wird Betreuung

Es wird nicht mehr pauschal "unter Vormundschaft" für alle Bereiche gestellt

sondern

Für einzelne Aufgabengebiete eine Betreuung eingerichtet



Das bedeutet: Ein Gutachten arbeitet die Bereiche heraus, in denen ein Erwachsener nicht mehr selbstverantwortlich entscheiden kann bzw. seine Interessen nicht ausreichend vertreten kann

In diesen Bereichen unterstützt ihn der Staat durch die Stellung eines Betreuers, der die Interessen des Betroffenen verfolgt und ihn vertritt

Fürsorgepflicht des Staates für seine Bürger



Das Gericht bestimmt also in dem Beschluss auf Empfehlung des Gutachtens, für welche Bereiche ein Betreuer tätig wird bzw. werden muss

Dies wurde von der Rechtspflege bei der Abrechnung der Leistungen streng kontrolliert. Tätigkeiten außerhalb der angeordneten Aufgabenkreise wurden nicht bezahlt



#### Beispiel: Suchterkrankung

Gespräche zur Erkrankung und damit verbundenen Einschränkungen (temporär oder dauerhaft) wurden nicht gestattet / nicht bezahlt ohne den Aufgabenkreis Gesundheitssorge



#### Pauschalierung der Vergütung

Mit der Pauschalierung der Vergütung (monatliche Pauschale) entfiel diese Kontrolle

Betreuer mussten selbstverantwortlich entscheiden, welche Grenzen sie ziehen



Parallel dazu wurden die Rufe lauter, dass Betreuer den Willen der Betreuten zu wenig beachten, zu wenig direkte Kontakte pflegen und sich nicht ausreichend um ihre Betreuten kümmern (Vernachlässigung der Fürsorgepflicht)

Typischer Vorhalt: "Sie sind doch der Betreuer, sie müssen sich doch darum kümmern, dass…"

gedacht: "...sich ihr Betreuter gesellschaftskonform verhält"



#### Frage aus dem Datenschutz:

Dürfen wir eigentlich dazu eine Aussage treffen, ob ein Betreuter selber entscheiden kann; auf Anwaltsdeutsch übersetzt, ob ich überhaupt ein Mandat für den Betreuten in diesem Fall habe, wenn ich mein Mandat nicht selber angezeigt habe



#### Ein aktuelles Beispiel:

Bei den Covid19-Impfungen wurde generell bei Betreuern angefragt, unabhängig von der Gesundheitssorge.
Wenn ich nicht reagiert habe, bzw. mein Einverständnis verweigert habe, weil der Betreute selber entscheiden kann, wurde nicht geimpft.



#### Alle Varianten waren rechtlich falsch:

Wenn ich den Aufgabenkreis Gesundheitssorge nicht habe, darf ich auch keine Aussage zur Impfung treffen

Wenn der Betreute selber entscheiden kann, bin ich nicht befugt für ihn zu entscheiden

Gegen den Willen des Betreuten, darf eine medizinische Maßnahme nicht ausgeführt werden

Eine Einwilligung des Gerichts kann nicht erteilt werden, da das nicht durch eine Notlage gerechtfertigt wäre



## Ich habe mich gefreut, dass nach meiner Intervention beim RKI die Formulare geändert wurden



## Es gibt sicher zahlreiche andere Beispiele, vielleicht auch besser geeignete,

grundsätzlich gilt für mich

- 1. Die Zuständigkeit prüfen
- 2. Bei Nicht-Zuständigkeit entweder Rückgabe oder Weiterleitung der Anfrage



Da Diskussion gewünscht ist möchte ich aber noch einmal das Beispiel Suchterkrankung konkret aufgreifen:

In meinem Fall wurde ein Medikament verschrieben, das im Zusammenhang mit Alkohol lebensgefährlich ist

Darf / muss ich intervenieren obwohl ich keine Gesundheitssorge habe ?



### Eine Erweiterung der Betreuung wäre nur gegen den Willen der Betreuten möglich gewesen

Gespräche über die Suchterkrankung und über das verschriebene Medikament waren möglich, aber nicht durch einen Aufgabenkreis abgedeckt



#### Daraus ergibt sich die Frage: Nutzen uns die Aufgabenkreise im praktischen Leben?

## Aus dieser Fragestellung gibt es Erwägungen einer Allzuständigkeit des Betreuers

#### aber

Betreute sind oftmals in der Lage ihr Leben selbstverantwortlich zu organisieren, hier darf ein Betreuer nicht eingreifen



## Die Gesellschaft hat kein Recht auf die Durchsetzung von gesellschaftskonformen Verhalten

Hier darf der Betreuer als Regulativ nicht eingreifen (Ausnahme: Gefährdungslagen)



## Betreute haben wie alle anderen Menschen ein Recht auf selbstschädigendes Verhalten (Rauchen, Trinken, Geldverschwendung)

Hier darf der Betreuer nicht eingreifen (Ausnahme: Gefährdungslage)



### Betreuer haben die Hauptaufgabe die Rahmenbedingungen für ein selbstbestimmtes Leben zu sichern

Dazu benötigen sie bestimmte Aufgabengebiete

Dies Aufgabengebiete wären eventuell zu präzisieren:

z.B. nicht "Wohnungsangelegenheiten" sondern: "Sicherstellung der Mietzahlungen und damit verbundener Verpflichtungen"

Alles darüber hinaus ist nicht Aufgabe von Betreuern



## Ich halte das für sehr kompliziert, je mehr wir Aufgaben präzisieren desto mehr Ausnahmen und Weiterungen müssten wir dann auch vornehmen

Je präziser wir zu regeln versuchen desto umfangreicher wird der ungeregelte Bereich und die Unsicherheit



#### Für die tägliche Arbeit bleiben die Einstiegsfragen:

Ist es mein Aufgabengebiet?

Muss/darf ich hier für den Betreuten etwas regeln?



## Ich bedanke mich für die Aufmerksamkeit und wünsche uns allen, jetzt eine interessante Diskussion